

1. ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - EINWENDBARKEIT

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2005 richten sich die FLEXELEC-Geschäftsbedingungen, zu denen auch die vorliegenden Bedingungen, die Preislisten und die Zahlungsbedingungen gehören, an Käufer und dienen zu deren Information für eine eventuelle Bestellung.

Daher setzt auch jede Bestellung die vollumfängliche und vorbehaltlose Anerkennung dieser AGBs voraus, unter Ausschluss jeder anderen Unterlage wie Prospekte, Kataloge, die vom Verkäufer ausgegeben werden und nur hinweisenden Charakter haben.

Ohne die formelle und schriftliche Zustimmung des Verkäufers gilt keine Sonderbedingung vorrangig vor den AGBs. Jede gegenteilige Bedingung, die vom Käufer eingewendet wird, kann aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Zustimmung nicht gegen den Verkäufer angeführt werden, unabhängig davon, wann sie dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Tatsache, dass der Verkäufer zu einem bestimmten Zeitpunkt eine der Bedingungen aus den AGBs nicht geltend macht, darf nicht als Verzicht betrachtet werden, eine dieser Bedingungen später geltend zu machen.

2. AUFTRAG

Die Aufträge sind erst dann bindend, nachdem sie dem Verkäufer schriftlich in Form einer Annahmestätigung bestätigt wurden, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Der Verkäufer ist nur vorbehaltlich einer schriftlichen, unterzeichneten Bestätigung an die Aufträge gebunden, die seine Vertreter oder Mitarbeiter entgegengenommen haben. Der Nutzen des Auftrags steht nur dem Käufer zu und darf nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.

3. AUFTRAGSÄNDERUNG

Jede Änderung oder Auflösung des vom Käufer vergebenen Auftrags kann nur berücksichtigt werden, wenn dies schriftlich vor Versand der Produkte bekannt gegeben wird. Änderungen oder Annullierungen sind Anlass für eine zusätzliche Rechnung oder die Zahlung einer Strafe in Höhe von 25% der ursprünglichen Auftragssumme.

Wenn der Verkäufer diese Änderung oder Annullierung nicht akzeptiert, werden die geleisteten Vorauszahlungen nicht zurückerstattet.

4. LIEFERUNG - LIEFERGEGENSTAND

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, die er für gerechtfertigt hält, an seinen Produkten vornehmen zu können, ohne die zuvor gelieferten oder bestellten Produkte ändern zu müssen. Er behält sich das Recht vor, die in den Prospekten oder Katalogen beschriebenen Modelle ohne Vorankündigung zu ändern.

5. LIEFERUNG
5.1. MODALITÄTEN

Die Lieferung erfolgt entweder durch direkte Übergabe des Produkts an den Erwerber oder durch Auslieferung an einen Spediteur in den Lagern des Verkäufers.

Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Nach Überschreiten dieser Frist kann der Verkäufer entscheiden, ob er den Käufer den Auftrag nachträglich annulliert und einseitig gekündigt hat oder ob er Aufbewahrungsgebühren berechnen wird.

5.2. FRISTEN

Die Lieferungen werden nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit und in der Reihenfolge des Eintreffens der Aufträge vorgenommen. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Gesamtlieferungen vorzunehmen.

Die Lieferfristen werden so präzise wie möglich angegeben, sie hängen aber immer von den Beschaffungs- und Transportmöglichkeiten des Verkäufers ab. Überschreitungen der Lieferfristen geben keinen Anlass zu Schadensersatzansprüchen, zu Einbehaltungen oder zu Annullierungen der laufenden Aufträge. Falls das Produkt jedoch einen Monat nach dem angekündigten Lieferdatum noch nicht geliefert wurde und keine höhere Gewalt vorliegt, kann der Verkauf auf Antrag der einen oder der anderen Partei gekündigt werden; der Erwerber kann seine Voranzahlung zurückerstattet bekommen, unter Ausschluss weiterer Schadensersatzansprüche oder Entschädigungen.

Als Fälle höherer Gewalt, die den Verkäufer aus seiner Lieferverpflichtung entbinden, gelten: Krieg, Aufstand, Brand, Streiks, Unfälle und die Unmöglichkeit, selbst beliefert zu werden. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von solchen Vorfällen und Ereignissen, wie oben aufgezählt, berichten. Auf jeden Fall kann eine fristgerechte Lieferung erst erfolgen, wenn der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.

5.3. KOSTEN

Die Produkte werden frachtfrei bei Bestellungen über 750 € v.St. geliefert.

Bei Lieferungen unter 750 € v.St. sind die Frachtgebühren im Voraus zu entrichten und auf der Rechnung zu vermerken. Die internationalen Verkäufe unterliegen den von den Parteien gewählten und spezifizierten INCOTERMS. Würden keine INCOTERMS gewählt, gelten die Verkäufe als AB WERK.

5.4. RISIKEN

Die Produkte werden auf Kosten und Gefahren des Empfängers versendet. Ihm obliegt es, bei Beschädigung oder Verlust die erforderlichen Mitteilungen und Vorbehalte in einem außergerichtlichen Verfahren oder per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem Spediteur zu machen, und zwar innerhalb von drei Tagen nach Wareneingang.

6. ABNAHME

Unbeschadet der gegenüber dem Spediteur zu ergreifenden Maßnahmen, müssen die Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder wegen Nichtübereinstimmung des gelieferten Produkts mit dem bestellten Produkt oder mit dem Lieferschein schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft der Produkte mitgeteilt werden.

Der Käufer muss den Nachweis erbringen, dass die festgestellten Mängel oder Anomalien tatsächlich bestehen. Er muss dem

Verkäufer die Möglichkeit der Feststellung und Behebung dieser Mängel einräumen. Er darf nicht selbst eingreifen oder Dritte mit der Behebung beauftragen. Bei abgelängten Produkten gelten die Maße und Gewichte bei Werksausgang als gelieferte Mengen. Die in Rechnung gestellten Längen sind die tatsächlich gelieferten Mengen. Falls diese extra angefertigt wurden, dürfen sie um 10% von den bestellten Mengen abweichen, ohne dass dies ein Grund zur Beanstandung durch den Käufer wäre.

7. ERSATZ
7.1. MODALITÄTEN

Nichtkonforme oder mangelhafte Produkte können ausgetauscht werden.

Jede Rücksendung eines Produkts unterliegt einer vorherigen, formellen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer. Jedes Produkt, das ohne diese Vereinbarung zurückgesendet wird, wird für den Erwerber weiterhin bereitgehalten und gibt keinen Anlass zur Ausstellung einer Gutschrift. Die Kosten und Gefahren der Rücksendung gehen immer zu Lasten des Erwerbers. Zurückgesendete Waren müssen mit einem Rücksendeschein versehen sein, der auf dem Frachtstück zu befestigen ist, und sie müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie der Verkäufer geliefert hat.

7.2. FOLGEN

Bei einem ordnungsgemäß durch den Verkäufer gemäß den oben genannten Bedingungen festgestellten offensichtlichen Mangel oder einer Nichtkonformität der gelieferten Produkte kann der Käufer - je nach Ermessen des Verkäufers - entweder einen kostenlosen Ersatz oder aber eine Rückerstattung für die Produkte erhalten, unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes oder jeglicher Entschädigung.

8. GEWÄHRLEISTUNG FÜR VERSTECKTE MÄNGEL
8.1. UMFANG

Für versteckte Mängel der Produkte wird, gemäß Artikel 1641 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, gewährleistet für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Lieferdatum.

Die Gewährleistung des Verkäufers ist begrenzt auf inhärente Mängel der verkauften Produkte, die bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs bestanden.

Die Haftung des Verkäufers kann nicht in Anspruch genommen werden bei unsachgemäßer Verwendung der Produkte oder Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen und insbesondere nicht bei Nichteinhaltung der Installations- und Bedienhinweise, die der Käufer in eigener Verantwortung an den Endbenutzer weitergeben muss.

Im Rahmen dieser Gewährleistung besteht die einzige Verpflichtung des Verkäufers im kostenlosen Austausch oder in der Reparatur (jeweils im Ermessen des Verkäufers) des Produkts oder des durch seine Mitarbeiter als schadhaft anerkannten Teils. Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können, muss jedes Produkt zuvor dem Kundendienst des Verkäufers vorgelegt werden, dessen Zustimmung Voraussetzung für einen Austausch ist. Eventuelle Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers.

8.2. AUSSCHLÜSSE

Die Gewährleistung greift nicht bei offensichtlichen Mängeln. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Beschädigungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder durch ein externes Vorkommnis (falsche Montage oder Installation, schlechte Lagerbedingungen, unsachgemäße Verwendung ...) oder aufgrund einer vom Verkäufer nicht vorgesehenen oder nicht angegebene Modifikation des Produkts.

9. PREIS

Mit Ausnahme von Aufträgen nach Sonderspezifikation bei denen die Preise in einem Angebot festgelegt werden, unterliegen die FLEXELEC-Produkte den Preislisten, die auf einfache Benachrichtigung hin aktualisiert werden. Die Preise verstehen sich netto, exkl. Steuern. Jede Anfrage bezüglich weiterer Leistungen, wie Planung, Engineering, Prüfprotokolle, Werksabnahme, Zulassungsverfahren, diverse Zertifikate, sind - außer bei gegenteiliger Vereinbarung - Gegenstand einer gesonderten Rechnung des Verkäufers, getrennt von den Kosten für die verkauften Produkte.

Die Währung für die Zahlung ist der Euro, außer bei gegenteiliger Vereinbarung.

Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige zu leistende Zahlungen in Anwendung des französischen Rechts oder des Rechts eines Import- oder Transitlandes gehen zu Lasten des Erwerbers.

Außer bei schriftlicher Zustimmung des Verkäufers, gehen die Frachtkosten immer zu Lasten des Käufers.

10. FAKTURIERUNG

Für jede Lieferung wird eine Rechnung ausgestellt und zum Lieferzeitpunkt übergeben, sofern nicht eine Sammelrechnung mit Bezug auf mehrere ausgegebene Lieferscheine ausgestellt wird.

11. ZAHLUNG
11.1. MODALITÄTEN

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

Bei Zahlungen mit verlängerter Frist oder bei Terminalzahlungen ist eine Zahlung im Sinne dieses Artikels nicht einfach nur die Vorlage eines Handelspapiers oder eines Schecks, der eine Zahlungsverpflichtung darstellt, sondern der Zahlungseingang zum vereinbarten Termin.

11.2. ANZAHLUNG

Der Verkäufer behält sich die Möglichkeit vor, den Auftrag von der Zahlung einer Anzahlung abhängig zu machen.

11.3. VERZUG ODER AUSFALL

Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer alle laufenden Aufträge aussetzen, unbeschadet der Ergriffung eines anderen Rechtswegs. Jede nicht auf der Rechnung angegebene gezahlte Summe zieht die Anwendung von Strafen in Höhe des fünfjährigen gesetzlichen Zinssatzes nach sich, sowie die Inkassogebühren in Höhe von € 40. Diese Strafen werden auf einfache Aufforderung des Verkäufers fällig.

Bei Zahlungsausfall und nachdem eine Inverzugsetzung seit 48 Stunden wirkungslos geblieben ist, wird der Vertrag von Rechts wegen nach Ermessen des Verkäufers aufgehoben, der - per

einstweiliger Verfügung - die Rückgabe der Produkte fordern kann, unbeschadet weiterer Schadenersatzforderungen. Die Vertragsauflösung betrifft nicht nur den fraglichen Auftrag, sondern auch alle zuvor unbezahlt gebliebenen Aufträge, gleich ob sie geliefert sind oder werden sollen und ob die Zahlung fällig ist oder nicht.

Bei Zahlung per Handelspapier gilt die Nichtvorlage des Papiers als Annahmeverweigerung, vergleichbar einer Nichtzahlung. Desgleichen hat die Nichtzahlung einer Rate bei vereinbarter Ratenzahlung die sofortige Fälligkeit der gesamten Schuldsumme ohne Inverzugsetzung zur Folge.

In allen zuvor genannten Fällen werden die Summen, die für andere Lieferungen oder aus einem anderen Grund fällig werden, sofort fällig, wenn der Verkäufer nicht die Auflösung der entsprechenden Verträge wünscht.

Der Käufer muss sämtliche entstandenen Kosten für die Eintreibung der fälligen Summen übernehmen, einschließlich der Honorare der Urkundsbeamten.

Die Zahlungen können aber keinesfalls ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgesetzt oder in irgendeiner Art verrechnet werden. Sämtliche Teilzahlungen werden zunächst auf den nicht vorrangigen Teil der Schuldsumme angerechnet, in zweiter Linie erst auf Summen, deren Fälligkeit älter ist.

11.4. FÄLLIGKEIT DER GARANTIE ODER DER ZAHLUNG

Der Verkäufer behält sich die Möglichkeit vor, Garantien oder eine Barzahlung oder einen am Vorzeigetag fälligen Wechsel vor Ausführung der erteilten Aufträge zu fordern, insbesondere bei internationalen Verkäufen.

12. GEFAHRÜBERGANG

Der Gefahrübergang erfolgt mit der Absendung der Produkte aus dem Lager des Verkäufers, auch bei einem frachtkostenfreien Verkauf. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers transportiert werden, und es obliegt dem Käufer, bei Beschädigung, Verlust oder Fehlen von Teilen, die entsprechenden Vorbehalte zu formulieren oder Rechtsmittel gegen den verantwortlichen Spediteur zu ergreifen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware, die Gegenstand des Vertrags ist, wird unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Eigentumsvorbehalt setzt die vollständige Zahlung des Preises zur vereinbarten Fälligkeit durch den Käufer voraus.

Bei Nichtzahlung zum Fälligkeitstermin nimmt der Verkäufer die Ware, deren Eigentümer er noch ist, wieder in seinem Besitz und kann, nach eigenem Ermessen, den Vertrag per einfaches Einschreiben an den Käufer auflösen.

Der Käufer darf vor Bezahlung der Ware diese nicht abändern, einbauen oder in ein System integrieren.

Der Käufer muss die verkaufte Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, so aufbewahren, dass sie nicht mit anderen Waren gleicher Art aber von anderen Verkäufern verwechselt werden kann.

14. VERPACKUNGEN

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung wird das Pfand auf Kabeltrommeln zur gleichen Zeit wie die Kabel fakturiert (auf der Basis der geltenden Preisliste). Das Pfand wird, unter Abzug einer fixen Gebühr wieder zurück erstattet, wenn die Trommel in einwandfreiem Zustand frachtfrei innerhalb von maximal 3 Monaten zurückgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer eine Mietgebühr von 2,5% des Preises pro Monat verlangen.

Verpackungen und Trommeln mit dem Logo des Verkäufers dürfen nur für dessen Produkte und keinesfalls für andere Produkte als die seinen verwendet werden. Jede Verletzung dieser Vorschrift setzt den Urheber der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung und Schadenersatzzahlungen aus.

15. GEWERBLICHES EIGENTUM

Alle Gegenstände, Modelle, Pläne, Spezifikationen, technischen Unterlagen, Montagehinweise, Bedienhandbücher und sonstige Dokumentationen, die der Verkäufer überlassen hat, bleiben jederzeit sein Eigentum.

Der Erwerber kann kein Eigentum an Gegenständen, Modellen, Plänen und Spezifikationen und anderen Dokumentationen geltend machen und darf sie nicht außerhalb des Rahmens des Kaufvertrags verwenden. Der Erwerber darf die Produkte des Käufers nicht nachmachen.

Alle gewerblichen Eigentumsrechte bezüglich der Resultate aus der Ausführung des Auftrags bleiben das Eigentum des Verkäufers, und zwar ohne weder zeitliche noch geografische Beschränkung.

16. VERTRAULICHKEIT

Der Erwerber muss alle ihm überlassenen Informationen, technischen Formeln oder Konzepte, die ihm durch den Auftrag zur Kenntnis gelangen, als streng vertraulich betrachten und darf sie nicht weiter verbreiten.

Für die Anwendung dieser Klausel muss der Erwerber diese Geheimhaltung auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen. Der Erwerber wird jedoch nicht für die Verbreitung haftbar gemacht, wenn die veröffentlichten Informationen bereits allgemein bekannt sind, wenn er sie bereits kannte oder er sie von Dritten auf legalem Wege erhalten hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich ebenfalls, alle Informationen, die ihm während der Vertragsausführung zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und sie weder während der Ausführung der Arbeiten noch nach Abschluss der Ausführung weiter zu verbreiten.

17. ZUSTÄNDIGKEIT - ANWENDBARES RECHT

In Streitfällen jeglicher Art oder bei Beanstandungen bezüglich der Auslegung und Ausführung des Auftrags sind allein die Gerichte von Thiers zuständig, sofern der Verkäufer nicht auf eine andere zuständige Gerichtsbarkeit zurückgreifen möchte.

Diese Klausel ist auch anwendbar bei einstweiligen Verfügungen, bei Zwischenklagen oder bei mehreren Beklagten oder bei Heranziehung eines Dritten in ein Verfahren, gleich welche Zahlungsart und -modalität besteht und ohne dass die Gerichtsstandsklauseln, die in den Unterlagen der Käufer vorhanden sein könnten, die Anwendung dieser Klausel behindern könnten.

Das anwendbare Recht ist das französische Recht.